



Bund der Tiroler Schützenkompanien

Bundesleitung

Brixner Str. 2, A-6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 66 10 · Fax 0512 / 58 17 67
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

Innsbruck, am 19. Oktober 2016

Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 Stellungnahme zum Entwurf des BMI

Bearbeitung: Johann Eller, Mjr.
0664 - 87 40 311
waffen@tiroler-schuetzen.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 1
1010 W I E N

**Betreff: Änderung des Waffengesetzes 1996
Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010**

I N H A L T.

1. Einleitung
2. Auswirkungen auf Tiroler Schützenkompanien
3. Begriff „Unternehmen“
4. Waffenpass für Polizisten

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 04.10.2016, GZ.: BMI-LR1341/0007-111/1/2016, hat das Bundesministerium (BMI) den Entwurf eines „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz(es) 2016 – Inneres“ zur Begutachtung ausgesandt. Mit Artikel 6 dieses Sammelgesetzes soll eine „Änderung des Waffengesetzes 1996“ sowie mit Artikel 5 eine Änderung des „Sprengmittelgesetzes 2010“ erfolgen.

2. Auswirkungen auf Tiroler Schützenkompanien

Die vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes 1996 haben unseres Erachtens keine Auswirkungen auf die dem Bund der Tiroler Schützenkompanien angeschlossenen Schützenkompanien. Weiter stellt die Streichung der Ausnahme für den Bezug von bis zu 10 kg Schießmitteln mit der beabsichtigten Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010 auch keinen Nachteil für die Tiroler Schützenkompanien dar, weil traditionelle Schützenvereinigungen im § 23 Absatz 2 leg. cit. unter die Ausnahme Punkt 3 fallen.

3. Begriff „Unternehmen“/„Unternehmer“ (Artikel 6, Punkt 3 (§ 17 Abs. 3a))

Gemäß Artikel 6, Punkt 3 des Entwurfes soll in § 17 nach Abs. 3 ein Abs. 3a eingefügt werden. In diesem neuen Absatz wird auch der Begriff „Unternehmen“ verwendet, ebenso in den Erläuterungen/II. Besonderer Teil/Zu Artikel 6 (Änderung des Waffengesetzes 1996/Zu Z 3 (§17 Abs. 3a)); einmal dort aber auch der Begriff „Unternehmer“.

Originär finden sich die Begriffe „Unternehmer“ und „Unternehmen“ im Unternehmergezbuch (UGB) und werden in § 1 – Unternehmer und Unternehmen – auch definiert, und zwar

„(1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.

(2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.“

Rechts- und Handlungsfähigkeit hat nur der Unternehmer, nicht das Unternehmen. Es müsste daher zumindest im Gesetzestext-Entwurf „Unternehmer“ lauten.

4. Ausnahme mit Kaliberbeschränkung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Artikel 6, Punkt 3 (§ 22 Abs. 2 Z. 2))

Eine Kaliberbeschränkung im Waffenpass eines Polizisten scheint aus unserer Sicht unlogisch und ein Grund dafür nicht wirklich erkennbar. Sollte die Begründung darin liegen, dass Polizisten nur auf ihrer Dienstwaffe ausgebildet sind, so darf dazu angemerkt werden, dass Polizeibeamte eine umfassende Waffenaus- und regelmäßige Weiterbildung erhalten. Außerdem haben Polizeibeamte während ihrer Dienstausbildung mit vielen verschiedenen Waffen zu tun. Auch technisch ergibt eine Kaliberbeschränkung keinen Sinn, weil es bis zum Kaliber 9 mm viele Patronen gibt, die höhere Energiewerte aufweisen als die Polizeipatrone und umgekehrt gibt es Patronen mit einem größeren Kaliber als 9 mm, deren Arbeitsvermögen geringer ist als jenes der Polizeipatrone. Eine Kaliberbeschränkung im Waffenpass für Polizeibeamte ist aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung gegenüber zivilen Waffenpassinhabern.

Mit Tiroler Schützengruß
Der Landeskommandant:



(Mjr. Mag. Fritz Tiefenthaler)